



LANDSCHAFTSPLAN NR. 7

SIEGBURG – TROISDORF – ST. AUGUSTIN

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Entwurf der 3. Änderung

**Geschützter Landschaftsbestandteil „Ehemalige Kiesgruben
westlich Sankt Augustin-Hangelar“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Abteilung Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz

A. Planungsanlass und Inhalt der Planänderung

Mit Sicherstellungserklärung vom 11.09.2014 wurde der Bereich der „Ehemaligen Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“ als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt

Der in der Karte des Entwicklungszieles und der Festsetzungskarte im Maßstab 1:2.500 abgegrenzte Bereich mit den Grundstücken Gemarkung Hangelar,

Flur 13, Flurstücke Nr. 39, 66, 67, 299, 300, 301, 320 tlw., 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 473, 474, 809, 810, 811, 812

Flur 17, Flurstück 53

wurde geschützt, da aktuelle negative Entwicklungen in dem Gebiet akuten Handlungsbedarf erforderten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, die Durchführung der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt-Augustin“ gemäß § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung umzusetzen.

Da durch die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW durchgeführt.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ besteht aus:

- textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht
- Karte des Entwicklungszieles vom 19.05.2015
- Karte der Festsetzung vom 19.05.2015
- Strategische Umweltprüfung gem. §14 UVPG vom April 2015

B. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen und des Erläuterungsberichtes des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (Stand 2. Änderung)

Die im Folgenden grau markierten Textteile werden auf den angegebenen Seiten in den Text des rechtskräftigen Landschaftsplanes eingefügt.

1.) Präambel

Auf **Seite 5** des Landschaftsplanes wird ergänzt:

Präambel zur 3. Änderung

Rechtsgrundlage der 3. Änderung

Die 3. Änderung beruht auf § 29 e Abs. 1 Landschaftsgesetz NW (LG NW) vom 21.07.2007 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 22 Abs. 3 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Die 3. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte dargestellten Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Ehemalige Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“.

Die 3. Änderung dient der Darstellung des Entwicklungszieles und der endgültigen Festsetzung des Gebietes „Ehemalige Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar“ als Geschützter Landschaftsbestandteil.

Die 3. Änderung besteht aus

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht
- der Karte des Entwicklungszieles
- der Festsetzungskarte
- der strategischen Umweltprüfung gem. § 14 UVPG

2.) Entwicklungsziel

Im Folgenden ist der für die 3. Änderung relevante Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan angeführt. Der Landschaftsplan-Text wird im Rahmen der 3. Änderung auf den Seiten 8 und 9 durch die grau markierten Textteile ergänzt:

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
1	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG)</u> gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22. 10. 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW. S. 708)	Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Im Änderungsbereich werden die bestehenden Entwicklungsziele durch die Entwicklungsziele 8, 8.1 und 9 ersetzt.
1.1	<u>Entwicklungsziel 1</u> Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: - die überwiegend bewaldeten Bereiche der Mittelterrasse im Norden von Troisdorf - den gesamten nordöstlichen Raum um Lohmar mit Ingerberg, den Bachtälern von Jabach und Auelsbach, den geschlossenen Waldkomplexen des Staatsforstes Siegburg und des	Im Zuge der 1. Änderung wurde das Entwicklungsziel für die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen durch die Entwicklungsziele 8, 8.1 und 9 ersetzt. Da innerhalb des Änderungsbereiches teilweise nur Teile der in der nebenstehenden textlichen Darstellung aufgeführten Teilräume betroffen sind, wurden diese Teilräume nicht durchgestrichen dargestellt. In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzfestsetzungen gemäß den §§ 19 bis 23 LG, sowie Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt. Die Stadt Siegburg hat eine rahmenhafte Konzeption für eine verbesserte Landschaftsgestaltung in den Siegburg und in den Aggerauen entwickelt, die lt. Beschluss des Planungsausschusses der Stadt vom 12. Mai 1987 in den Landschaftsplan eingearbeitet werden sollte. Diese Konzeption sieht im Wesentlichen vor, Nebenarme zur

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	Kaldauer Waldes bis zur Siegaue sowie die Vulkankegel Michaelsberg und Wolsberge - den nahezu gesamten südöstlichen und südlichen Raum bis zur Stadtgrenze von Bonn mit Pleisbachtal, Dambroicher und Birlinghovener Wald - an der Westgrenze von Hangelar und nördlich Niederberg - kleinere Flächen zwischen Menden und Hangelar - die Obstanbaugebiete nördlich und westlich von Bergheim. - die ehemaligen Kiesgruben westlich Sankt Augustin-Hangelar	Sieg in Anlehnung an den Siegverlauf der letzten 200 Jahre zu errichten, die Sieg zu renaturieren, die Landwirtschaft zu extensivieren, Auenwälder anzupflanzen und den Erholungsverkehr zu kanalisieren. Soweit ohne grundlegende Untersuchungen und Bewertungen diese Anregungen übernommen werden können, ist dies geschehen. Im Übrigen sollen die gemachten Anregungen eingehend geprüft und ggf. nachträglich in den Landschaftsplan eingearbeitet werden.
	Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur - Erhalten und ggf. Fördern des Laubwaldes - Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden mittelsteilen und steilen Talhängen - Erhalten und Fördern der standortgerechten Baum- und Straucharten - Erhalten des Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile - Erhalten der verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenze - Erhalten und Sichern der vorhandenen natürlichen und naturnahen Fließgewässer bzw. –abschnitte, der Quellmulden, Siefen, Feuchtwiesen, und Talräume	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
	- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere an der Sieg und an der Agger - Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern - Erhalten und Neuanlage von Ortsrandgehölzen insbesondere aber auch Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen - keine weiteren Meliorationen von Brüchen und Feuchtwiesen - Erhalten des Grünlandes im Auenbereich - Sichern des Wasserhaushalts im Auenbereich - Erhaltung und Optimierung einer für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung - Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten (z.B. Nachtigall, Kreuzkröte, Zauneidechse) - Erhaltung, Entwicklung und Förderung des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)“	Dieses Ziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten – siehe 2.1, 2.2, 2.4 – und Festsetzungen gemäß 5.1, 5.2 und 5.4 umgesetzt.

3.) Festsetzungen

Im Folgenden ist der für die 3. Änderung relevante Auszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan angeführt. Der Landschaftsplan-Text wird im Rahmen der 3. Änderung auf den Seiten 104, 105 und 110 durch die **grau markierten Textteile** ergänzt

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u> Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (außerhalb des Änderungsbereiches) bzw. der in der Festsetzungskarte dargestellte Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-32 (innerhalb des Änderungsbereiches) und in den Detailkarten 2.4-1 bis 2.4-31 und 2.4-33 in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Die Unterschutzstellung der Gebiete und Objekte mit den Ziffern 2.4-1, 2.4-2, 2.4-6, 2.4-8, 2.4-13, 2.4-15, 2.4-19, 2.4-28, und 2.4-32 und 2.4-33 erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a bis c LG; für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-3 bis 2.4-5, 2.4-7, 2.4-9 bis 2.4-12, 2.4-14 und 2.4-16 erfolgt die Unterschutzstellung gemäß § 23 Buchstaben a und c LG; für die Landschaftsbestandteile mit den Ziffern 2.4-17, 2.4-18, 2.4-20 bis 2.4-27 und 2.4-29 bis 2.4-31 erfolgt die Unterschutzstellung gemäß § 23 Buchstaben b und c LG.	Die Geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich erscheinen in der Festsetzungsspalte durchgestrichen. Sie werden als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-32 neu festgesetzt oder in Naturschutzgebiete integriert. Mit der 3. Änderung wird der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-33 festgesetzt. Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe-, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet. Schutzzwecke gemäß § 23 LG: a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<u>I. flächenhafte Landschaftsbestandteile</u> Für die flächenhaften Landschaftsbestandteile (LB) 2.4-1 bis 2.4-16 und 2.4-33 gelten die Verbotsregeln 2.2 (LSG), für die innerhalb des Änderungsbereiches festgesetzten flächenhaften Landschaftsbestandteile 2.4-32 die Ver- und Gebote gemäß Ziffer 2.2-1 (LSG), die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, die zusätzlichen Verbote und Gebote, die bei den einzelnen LB angegeben sind, sowie die Bestimmungen für die Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten. Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 zu beachten. <u>Allgemeine Verbote:</u> verboten ist: 1. Die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit diese bei den speziellen Regelungen der einzelnen Landschaftsbestandteile nicht ausdrücklich gestattet ist; 2. nicht bodenständige Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln; 3. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.	"Gebietsfremde Tiere" sind solche, die nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorkommen. Zum Begriff "Pflanzenbehandlungsmitteln" siehe Erläuterungsbericht zu Entwicklungsziel 6.
2.4-33 Cf	<u>Ehemalige Kiesgruben westlich von Sankt Augustin-Hangelar</u> <u>Zusätzliche Verbote:</u> 1. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern; 2. Wildäusungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirsungen anzulegen oder vorzunehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	3. Dünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern, anzuwenden oder auszubringen; 4. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zur Vermittlung des Naturerlebens; 5. ortsübliche Weidezäune außerhalb der Dauer ihrer notwendigen Standzeit anzulegen;	
	<u>Gestattet bleibt:</u> 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes der Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten sowie über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen; 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung ohne Schädigung der Grasnarbe durch eine zu frühe oder zu lange Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten/ha; eine extensive Mähweidennutzung mit Pferden ist nur im Einvernehmen mit der ULB gestattet;	
	<u>Unberührt von den zusätzlichen Verboten bleiben:</u> 1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -Untere Landschaftsbehörde- nachträglich unverzüglich anzuzeigen;	

4.) Verfahrensablauf

Der Landschaftsplan-Text wird auf der Seite 139 durch die grau markierten Textteile ergänzt.

Verfahrensablauf der 3. Änderung

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs.1 LG am 26.03.2015 die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ innerhalb der Grenzen des Änderungsbereiches beschlossen.

Siegburg, den

Landrat

Durchführung des vereinfachten Verfahrens

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben v. mit einer Frist bis.....Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Siegburg, den

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten geprüft.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S.160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am als Satzung beschlossen.

Siegburg, den

Landrat